

**Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stadt Wittenberge“
vom 7. Oktober 2009**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:
 - (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung (§ 5 Abs. 1 EigV). Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, sowie die Durchführung von Vergabeverfahren für Beschaffungsmaßnahmen, die durch den Wirtschaftsplan abgesichert sind. Die Werkleitung entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.
2. Der § 6 Absatz 4 c) wird ersatzlos gestrichen. Absatz 4 d) wird zu Absatz 4 c) fortfolgend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenberge, den 14. Dezember 2021


Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister der Stadt Wittenberge